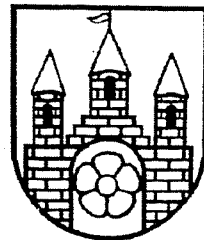


# Kulturring Blomberg e.V.



## Satzung

### § 1 Mitgliedschaft

- 1) Die im Gebiet der Stadt Blomberg bestehenden kulturtreibenden Vereine schließen sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Die Gemeinschaft führt den Namen: „Kulturring Blomberg“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Blomberg; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Kulturring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kulturringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kulturringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Der Kulturring

Der Kulturring steht den angeschlossenen Vereinen mit Rat und Tat zur Seite. Er koordiniert deren Arbeit und vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Blomberg, andere Organisationen und Institutionen. Seine Aufgaben bestehen insbesondere aus:

1. Vorschlag für die Wahl der Vertreter in die zuständigen Ausschüsse der Stadt Blomberg.
2. Mitsprache und Beratung bei der Verteilung öffentlicher Gelder und Zuwendungen für Kultur- und Heimatpflege.
3. Planung und Durchführung von gemeinsamen Kulturveranstaltungen und deren Koordination in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen.
4. Bildung von Übungsgemeinschaften und Leistungsschulung sowie Förderung der Ausbildung von Chor- und Übungsleitern.

### § 3 Mitglieder

- 1) Mitglied im Kulturring kann jeder Verein werden, der Musik- oder Gesangspflege betreibt. Ziegler und Handwerkervereine sowie Schützen- und Heimatvereine gehören ebenso zu dem Mitgliederkreis.

- 2) *Außerordentliche Mitglieder des Kulturringes können auch Vereine auf Antrag werden, die eine Förderung von anderen Trägern oder Einrichtungen erfahren.*
- 3) *Die Aufnahme in den Kulturring bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die dem Kulturring als außerordentliche Mitglieder angeschlossenen Vereine haben kein Stimmrecht.*
- 4) *Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.*

#### § 4 Organe

*Organe des Kulturringes sind:*

1. *die Mitgliederversammlung,*
2. *der Vorstand, und*
3. *Die Arbeitsausschüsse.*

#### § 5 Mitgliederversammlung

*Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Kulturringes. In die Mitgliederversammlung entsendet jeder ordentliche Verein ein stimmberechtigtes Mitglied; außerordentliche Mitgliedsvereine ein beratendes Mitglied. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand.*

*Die Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Delegierte kann nur einen Verein vertreten.*

*Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen schriftlich zwei Wochen vorher zugesandt werden. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlußfähig.*

*Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen.*

*Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern gegenzuzeichnen ist.*

#### § 6 Der Vorstand

*Der Kulturring wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer (Protokollführer), dem Kassensführer, den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und deren Stellvertretern.*

*Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:*

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden, und
3. dem Schriftführer.

*Der Kulturring wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Verpflichtende Erklärungen des Kulturrings bedürfen der Schriftform und sind durch 2 Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.*

#### § 7

##### *Die Arbeitsausschüsse*

*Die Arbeitsausschüsse sind zu bilden für folgende Vereinsgruppen:*

1. Gesangvereine,
2. Klangkörpervereine,
3. Heimatvereine sowie Ziegler- und Handwerkervereine, und
4. Schützenvereine.

*Die Arbeitsausschüsse werden alle 2 Jahre von den Mitgliedern der jeweiligen Vereinsgruppen gewählt und bestehen aus mindestens 2 Personen.*

*Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrem Kreis den Ausschußvorsitzenden und dessen Stellvertreter, die dann in der Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und deren Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand gemäß § 6. Sie vertreten die Interessen der jeweiligen Vereinsgruppen im Vorstand und koordinieren die Arbeit in der jeweiligen Ausschuß.*

#### § 8

*Die Arbeit im Kulturring ist ehrenamtlich.*

#### § 9

*Bei Auflösung des Kulturrings oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kulturrings an die Stadt Blomberg, die es ausschließlich zur Förderung der Kulturarbeit zu verwenden hat.*

#### § 10

*Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. März 1997 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung vom 7. Mai 1984 verliert ab diesem Tage die Rechtskraft.*